

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Bebauungsplan Nr. 10-2017ho  
„Wohnen Lange Straße“  
Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Holzweißig**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

**B-Plan Nr. 10-2017ho**

**„Wohnen Lange Straße“**

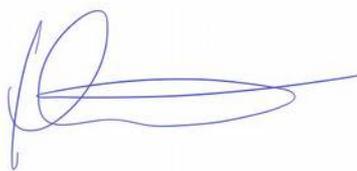
**Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Holzweißig**

Auftraggeber: Herr Thomas Busch  
Burgstraße 83  
06749 Bitterfeld-Wolfen

Auftragnehmer: Büro für Naturschutz und Landschaftsplanung  
Falko Heidecke  
Winckelmannstraße 11  
39108 Magdeburg  
Tel.: 0179/14 54 631  
Mail: f.heidecke@email.de

Bearbeiter: Falko Heidecke Dip.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

Bearbeitungsstand: Magdeburg, den 11.09.2018



---

F. Heidecke

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Grundlagen / Methodik.....</b>	<b>5</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2 Fachliche Grundlagen und Methodik.....	7
2.3 Datengrundlagen.....	7
<b>3 Vorhaben und Vorhabensgebiet .....</b>	<b>8</b>
3.1 Beschreibung des Vorhabensgebietes.....	8
3.2 Ergebnisse der Erfassungen.....	10
<b>4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....</b>	<b>14</b>
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	14
4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren.....	15
4.2.1 Baubedingte Auswirkungen.....	15
4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	15
4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	15
<b>5 Relevanzprüfung.....</b>	<b>16</b>
<b>6 Konfliktanalyse (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten).....</b>	<b>18</b>
6.1 Zauneidechse.....	18
6.2 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten.....	20
<b>7 Übersicht artspezifische Maßnahmen.....</b>	<b>21</b>
<b>8 Fazit.....</b>	<b>21</b>
<b>9 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>22</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes und Ausgestaltung des B-Plan-Entwurfs Nr. 10-2017ho (Quelle: Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure, Stand: 31.08.2018).....	9
Abbildung 2: Beispielfoto für die Vegetation im Bereich der „privaten Grünflächen“ .....	10
Abbildung 3: Zauneidechsenhabitat mit ausgelegtem Kriechtiefrett auf dem Plateau im Planteil B.....	11
Abbildung 4: Nachgewiesene männliche Zauneidechse.....	11
Abbildung 5: Gartenlaube im Planteil A.....	12
Abbildung 6: Ehemaliges Bürogebäude im Planteil B (Außenansicht).....	13
Abbildung 7: Ehemaliges Bürogebäude im Planteil B (Innenansicht).....	13

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Arten bei den Begehungen 2018.....	14
Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten, die ggf. einer Konfliktanalyse zu unterziehen sind.....	16
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	21

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Eine seit Jahren nicht mehr wirtschaftlich genutzte Fläche am östlichen Ortsrand von Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen, soll für eine bauliche Nutzung entwickelt werden. Hierfür ist die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf Flächen der Flurstücken 382/5, 382/37, 494/2, 494/3, 854 und 855 der Flur 2 in der Gemarkung Holzweißig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 3.885 m<sup>2</sup> und ist durch die Lage an der „Langen Straße“ erschlossen. Neben einer reinen Wohnbebauung sind Stellplätze und Garagen sowie private Grünflächen geplant.

Für die Erlangung der Baugenehmigung ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat bzw. haben könnte.

In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB), der als unselbständiger Teil der Plangenehmigungsunterlage eine Anlage zum Bebauungsplan ist, wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

## **2 Grundlagen / Methodik**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m. W. v. 14.08.1918; Stand: 01.09.2013;
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), gültig seit 25.02.2005;
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006;
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009;
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14.05.2009, zuletzt geänderte Artenanhänge durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 7.8.2013, S. 1).

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für verschiedenartige Beeinträchtigungen beinhaltet.

Entsprechend ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nr. 1: Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (→ Nr. 2: Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nr. 3: Beschädigungsverbot Lebensstätten),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nr. 4: Beschädigungsverbot Pflanzen).

Im § 7 BNatSchG werden die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ definiert.

Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Pkt. 13 BNatSchG) sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und alle europäischen Vogelarten
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

*Die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.*

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Pkt. 14 sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

*Streng geschützt sind alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und/oder streng geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht. Unterliegt das Vorhaben der Eingriffsregelungen, so sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie relevant. Alle national geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG in der Eingriffsregelung behandelt.

## **2.2 Fachliche Grundlagen und Methodik**

Als Grundlage für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde die vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt herausgegebene „Liste der im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (RANA (2008)) verwendet.

Hierbei wurden alle Arten der o.g. Liste auf ihre Relevanz überprüft (vgl. Kap. 5 ).

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste Sachsen-Anhalt ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Im Hinblick auf die erfassten Arten sowie weiterer potenziell vorkommender Arten der o.g. Liste wird überprüft, inwiefern durch das geplante Bauvorhaben vorhabensbezogen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden bzw. erfüllt werden könnten. Können entsprechende Zugriffsverbote nicht ausgeschlossen werden, wird in einem weiteren Schritt geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Sind artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich bzw. kann bezüglich einzelner Arten trotz Maßnahmen eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden, wird im nächsten Schritt dargelegt, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Wenn ja, erfolgt eine Ausnahmeprüfung und die Darstellung von artspezifischen Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen), die zur Überwindung des Eintretens von Zugriffsverboten führen.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Darlegung der Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für gefährdete Arten in Formblättern (vgl. Kap. 6 ).

## **2.3 Datengrundlagen**

Zur Einschätzung möglicher Artvorkommen fand zunächst eine Recherche aller verfügbaren Daten für das Untersuchungsgebiet statt. Dafür wurden einerseits die Ornithologischen Jahresberichte der NABU-Gruppe Bitterfeld und andererseits faunistische Daten der BUNDstiftung gesichtet. Beide Datensammlungen beziehen sich dabei nicht unmittelbar auf das Vorhabensgebiet, sondern betrachten das nähere Umfeld. Die Daten dienen aber, aufgrund der räumlichen Nähe und der teilweise ähnlicher Biotopausstattung, zur Einschätzung auf Vorkommen potenzieller Arten im Untersuchungsgebiet selber.

Zusätzlich wurde der Geltungsbereich des B-Plans auf Hinweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten hin untersucht. Dies erfolgte einerseits durch eine Abschätzung vorhandener Habitatsstrukturen auf ihre Eignung, diesen Arten als Lebens- bzw. Teillebensraum zu dienen.

Andererseits erfolgten Erfassungen zu Brutvögeln (v.a. Nestersuche in relevanten Bereichen), Fledermäusen (Detektorbegehungen in den Abendstunden) sowie Kriechtieren (Sichtbeobachtung, Auslegung von Kriechtier-Brettern) im Rahmen von fünf Vor-Ort-Terminen am 28.04., 18.05., 10.06., 01.07. und 04.08.2018 statt.

## **3 Vorhaben und Vorhabensgebiet**

### **3.1 Beschreibung des Vorhabensgebietes**

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine reine Wohnbebauung im Bundesland Sachsen-Anhalt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, innerhalb von Bitterfeld-Wolfen am östlichen Rand des Ortsteils Holzweißig.

Der geplante Geltungsbereich des B-Planes grenzt direkt südlich an die bereits vorhandene Wohnbebauung an der Langen Straße in Holzweißig an. Bei den weiter westliche liegenden Grundstücken handelt es sich um Kleingärten mit Bebauungen. Die im Süden anrainenden Flächen sind hingegen vollständig unbebaut, es handelt sich vorwiegend um mittelalte Waldflächen aus Robinie. Der gesamte Bereich ist durch die bergbauliche Vornutzung geprägt. Die betreffenden Flächen liegen außerhalb jeglicher naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, in ca. 100 m Entfernung erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“.

Die verkehrliche Erschließung kann durch die Anbindung an die „Lange Straße“ vollumfänglich öffentlich-rechtlich gesichert werden. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 3.885 m<sup>2</sup>. Auf Grund der vorhandenen, komplizierten Baugrundsituation ist die bebaubare Grundstücksfläche jedoch erheblich eingeschränkt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ist eine Vierteilung angedacht. Plangebiet A und B sind für eine Wohnbebauung mit einer Grundfläche von 250 m<sup>2</sup> bzw. 280 m<sup>2</sup> und Plangebiet C für den Bau von Stellflächen und Garagen vorgesehen. Die verbleibenden Bereichen sind als private Grünflächen eingeplant (vgl. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes und Ausgestaltung des B-Plan-Entwurfs Nr. 10-2017ho (Quelle: Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure, Stand: 31.08.2018)

Bei den Flächen des Planteils A handelt es sich um einen intensiv genutzten Erholungskleingarten, der von Kurzrasen und Koniferenbeständen dominiert wird. Aktuell befindet sich in diesem Bereich ein Gartenbungalow/Wochenendhaus in Massivbauweise, der sehr gut erhalten und in einem voll verschlossen Zustand ist. Dieser Planteil liegt unterhalb des Geländesprungs und stellt sich als flach geneigte Ebene dar. Beim Planteil B handelt es sich um ein Plateau, das annähernd die selbe Höhe aufweist wie die angrenzende Wohnbebauung der Langen Straße. Diese Flächen wurden in der Vergangenheit als Betriebsgelände eines Bauunternehmens genutzt. Auf dem Gelände befindet sich aktuell ein eingeschossiges Bürogebäude in Massivbauweise sowie Restfundamente einer abgerissenen Garage bzw. Lagerhalle. Hinsichtlich der vorhandenen Vegetation ist die Fläche gekennzeichnet durch thermophile lückige Ruderalflur ohne besondere wertgebende Arten. Im Planteil C, ebenfalls in selber Höhenlage wie Planteil B, steht momentan ein größeres Carport. Die rechtlichen Flächen, die als private Grünflächen geplant sind, weisen momentan eine mittelalte Bestockung mit Robinie (30-35 Jahre mit einem maximalen Stammdurchmesser von 25 cm) auf, der Unterwuchs wird dominiert von Kratzbeere und vereinzelt sind Obst- und Walnussbäume

eingestreut. Die Flächen sind von der ehemaligen Bergbaunutzung geprägt.



Abbildung 2: Beispielfoto für die Vegetation im Bereich der „privaten Grünflächen“

### 3.2 Ergebnisse der Erfassungen

Im Geltungsbereich des B-Plans wurden insgesamt fünf Vor-Ort-Termine durchgeführt. Im Zuge der ersten Begehung am 28.04.18 fand eine Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen und der damit potenziell vorkommenden Arten statt.

Dabei wurden im Bereich des Plateaus (Planteil B) auf einer Fläche von maximal 400 m<sup>2</sup> potenzielle Zauneidechsenhabitate erfasst (vgl. Abb. 3). Um entsprechende Vorkommen zu bestätigen oder auszuschließen fanden zu Beginn Kartierungen durch Sichtbeobachtungen statt. Es konnten keine Nachweise von Individuen erbracht werden. Nach dem 25.06.18 (nach Besitzübergang der Flächen) wurden insgesamt vier Kriechtier-Bretter innerhalb der nicht bebauten Flächen des Plateaus ausgelegt. In diesem Zusammenhang konnte der Nachweis von insgesamt drei Zauneidechsenindividuen erbracht werden (vgl. Abb. 4).



*Abbildung 3: Zauneidechsenhabitat mit ausgelegtem Kriechtiefbrett auf dem Plateau im Planteil B*



*Abbildung 4: Nachgewiesene männliche Zauneidechse*

Außerdem wurden die beiden auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude auf das Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert.

Die Gartenlaube im Planteil A (vgl. Abb. 5) wurden am 04.08.18 von außen begutachtet. Eine Innenbegutachtung war nicht möglich, da die Immobilie noch verpachtet ist. Der Zustand des Gebäudes ließ keine Einflugöffnungen für Fledermäuse von außen erkennen. Auch wurden keinerlei Hinweise (z.B. Kotspritzer, Fettspuren) auf gebäudebewohnende Fledermausarten, als auch Vogelarten, gefunden.



*Abbildung 5: Gartenlaube im Planteil A*

Das ehemalige Bürogebäude auf dem Plateau im Planteil B wurde am ersten Termin von außen und durch die Fenster begutachtet. Eine Innenbegutachtung konnte erst am 04.08.18 stattfinden, da erst dort eine Zugänglichkeit ermöglicht wurde. Aufgrund der Außen- und Innenstrukturen ist auszuschließen, dass das Gebäude als Fledermausquartier geeignet ist (vgl. Abb. 6-7). Weiterhin konnten keine Niststandorte von Schwalben und Mauerseglern erfasst werden.



*Abbildung 6: Ehemaliges Bürogebäude im Planteil B (Außenansicht)*



*Abbildung 7: Ehemaliges Bürogebäude im Planteil B (Innenansicht)*

Weiterhin wurden bei den fünf Begehungen des Plangebietes folgende planungsrelevante Arten im Gebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1):

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Arten bei den Begehungen 2018

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Nachweisart
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Detektornachweis (3x1)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Detektornachweis (1x1)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Detektornachweis (1x1)
<b>Vögel (Aves)</b>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Neststandort (2x)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Neststandort
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nahrungsgast
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Neststandort
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Neststandort
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Nahrungsgast
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Sichtbeobachtung unter Kriechtier-Brettern → 1,0 und 1,1

Im weiteren Umfeld wurden außerdem Mäusebussard, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan gesichtet.

## 4 Wirkfaktoren des Vorhabens

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das reine Wohngebiet soll in Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Holzweißig umgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3.885 m<sup>2</sup>, einschließlich privater Grünflächen. Es erfolgt eine Gliederung des Geltungsbereiches in drei Teilgebiete. Je nach Teilgebiet unterscheidet sich dabei die Nutzung: Die maximale zu überbauende Grundfläche beträgt 250 m<sup>2</sup> (Planteil A) bzw.

280 m<sup>2</sup> (Planteil B), es dürfen jeweils maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden und die Bauweise wird offen sein. Im Planteil A wird zusätzlich eine Taufhöhe von 4,5 m vorgegeben. Planteil C ist ausschließlich für Stellplätze und Garagen vorgesehen.

## **4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen, die in der Regel zu einer Beeinträchtigung und Störung der relevanten Arten führen können, dargestellt. Diese lassen sich hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unterteilen. Entsprechend sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden. Je nach ihrer Wirkdauer, können diese von temporärer oder dauerhafter Natur sein.

### **4.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Als baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens werden alle Auswirkungen die während der Bauphase des geplanten Vorhabens entstehen zusammengefasst. Sie beziehen sich unmittelbar auf Bauleistungen, baubedingte Vorgänge sowie die damit verbundenen Transporte. Entsprechend sind sie zeitlich auf die Dauer des Bauprozesses begrenzt wirksam und überwiegend reversibel. Eine langfristige Wirksamkeit ist teilweise möglich. Folgende Teilaspekte sind im Bezug auf artenschutzrechtliche Tier- und Pflanzenarten zu betrachten:

- temporärer Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme während der Baustelleneinrichtung, der Schaffung von Zufahrten oder weiteren baulichen Hilfskonstruktionen
- Tötung von Tieren die sich innerhalb des Baufeldes aufhalten
- Störung durch Lärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell)
- Barriere-/ Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die Ausprägung der Baustelle

### **4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und werden durch die Errichtung der Wohnbebauung selber verursacht. Folgende Teilaspekte sind im Bezug auf artenschutzrechtliche Tier- und Pflanzenarten zu betrachten:

- durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten kommt es zum Verlust bzw. Beeinträchtigung/Umgestaltung dieser, einschließlich ihrer möglichen Funktionen als Lebens-, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die zu betrachtenden Arten; das kann ggf. auch zu Zerschneidungseffekten bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und damit zur Störung funktionaler Beziehungen führen

### **4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen gehen dauerhaft vom Nutzer der Wohnbebauung bzw. des Wohngebietes aus. Folgende Teilaspekte sind im Bezug auf artenschutzrechtliche Tier- und Pflanzenarten zu betrachten:

- anthropogene Störeffekte, wie optische Störungen (Licht) und Lärmemissionen sowie durch visuelle Wahrnehmung von Menschen auftretende Scheuchwirkungen

## 5 Relevanzprüfung

Bei der Relevanzprüfung werden alle die Arten abgehandelt, die in der "Liste der im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten" (RANA (2008)) angegeben werden. Anhand der im Plangebiet vorgefundenen Biotopstrukturen und der artspezifischen Lebensraumanprüche werden potenzielle Vorkommen der jeweiligen Art abgeleitet oder ausgeschlossen (Potenzialanalyse).

Die Potenzialanalyse ergab (mindestens) potenzielle Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Arten. Für alle anderen Arten der o.g. Liste kann ein mögliches Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ausgeschlossen werden, da die Arten in Sachsen-Anhalt ausgestorben sind, ein Vorkommen im Landschaftsraum nicht bekannt ist oder ein Vorkommen im Plangebiet, aufgrund fehlender Habitatstrukturen (z.B. geeigneter Fortpflanzungsstätten, Raupen-/Futterpflanzen), nicht zu erwarten ist. Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden davon die Arten herausgefiltert, die aufgrund einer Betroffenheit einer weiteren einzelarten- oder artengruppenbezogenen Betrachtung unterzogen werden müssen. Zur Verifizierung der Artenliste potenzieller Vorkommen wurden im Plangebiet mehrere Begehungen zur Erfassung der tatsächlich im Plangebiet vorkommender Arten durchgeführt (vgl. Kap. 3).

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten, die ggf. einer Konfliktanalyse zu unterziehen sind

Artname	FFH-/V S-RL	(Status)	Bestand/ Vorkommen	Vertiefende Betrachtung
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>				
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastella</i>	FFH II/IV	Jagdhabitat	Potenzielles Vorkommen	<b>nein</b> Es erfolgt keine systematische Gefährdung der Arten durch das Vorhaben. Eine Begutachtung der vorhandenen Bäume und Gebäude ergab keinen Nachweis von Fledermausquartieren. Da allenfalls potenzielle Jagdgebiete betroffen sind, kann das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abgeleitet werden. Jagdgebiete bleiben im umliegenden Gebiet für alle Arten weitestgehend erhalten bzw. sind sowieso vorhanden.
Breitflügel-fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	FFH IV	Jagdhabitat	Potenzielles Vorkommen	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	FFH IV	Jagdhabitat	Potenzielles Vorkommen	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	FFH II/IV	Jagdhabitat	Potenzielles Vorkommen	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	FFH IV	Jagdhabitat	Potenzielles Vorkommen	

Artname	FFH-/V S-RL	(Status)	Bestand/ Vorkommen	Vertiefende Betrachtung
Fransen- fledermaus <i>Myotis nattereri</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Vorkommen: Einzelnachweise	
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Potenzielles Vorkommen	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Potenzielles Vorkommen	
Rauhaut- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Vorkommen: Einzelnachweis	
Zwerg- fledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Potenzielles Vorkommen	
Mücken- fledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Potenzielles Vorkommen	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Vorkommen: Einzelnachweis	
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	FFH IV	Jagd- habitat	Potenzielles Vorkommen	
<b>Vögel (Aves)</b>				
Garten- rotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	Brutvogel	Potenzielles Vorkommen	<b>nein</b> Es erfolgt keine systematische Gefährdung der Art durch das Vorhaben, da bei keinem der fünf Begehungstermine der Nachweis eines Individuums der Art gelang. Damit kann das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abgeleitet werden.
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	Ganzjahres- lebensraum	Vorkommen: Nachweis von 2,1 Tieren	<b>ja</b>

Die Arten, die einer vertiefenden Betrachtung bedürfen (vgl. letzte Spalte Tabelle 2), sind nachfolgend einer Konfliktanalyse zu unterziehen. Diese Konfliktanalyse erfolgt in artbezogenen und ggf. gruppenbezogenen Formblättern (vgl. Kap. 6).

## 6 Konfliktanalyse (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten)

Die nachfolgende Beschreibung des Bestandes sowie die Analyse der Betroffenheit aufgrund des geplanten Vorhabens (auftreten bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) erfolgt für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für wertgebende europäische Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-RL). Dabei findet in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung statt. Für Arten mit gleicher Lebensweise sowie gleichen ökologischen Ansprüche und damit auch einer gleichen Betroffenheit werden in sogenannte ökologische Gilden zusammengefasst. Spezifische Bestands- und Betroffenheitssituationen ziehen hingegen eine Art-für-Art-Betrachtung nach sich.

Sind Schädigungen und erhebliche Störungen zu prognostizieren bzw. anzunehmen, wird nachfolgend geprüft, inwieweit das Eintreten von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und/oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG verhindert werden kann. Wobei die CEF-Maßnahmen die durchgängige ökologische Funktionalität sichern bzw. bewahren sollen. Kann das Eintreten von Zugriffsverboten durch die o.g. Maßnahmen nicht verhindert werden, wird geprüft inwiefern Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Sind diese gegeben, wird eine Ausnahmeprüfung durchzuführen, dabei werden artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Überwindung der Schädigung oder erheblichen Störung im Sinne der Zugriffsverbote berücksichtigt.

Die Auswahl der zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt auf der Grundlage der „Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnde Arten“ (RANA 2008).

Auf der Basis der Relevanzprüfung erfolgt für die vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten (hier nur: streng geschützte wildlebende Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL) eine Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Wildlebende Pflanzen (Anhang IV FFH-RL) und gefährdete europäische wildlebende Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL wurden im Rahmen der Kartierung im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

### 6.1 Zauneidechse

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</b> Von der Zauneidechse werden Landschaften bevorzugt, die über einen kleinräumigen Wechsel von vegetationslosen Flächen, Wiesen, Gehölzen, Hochstaudenfluren sowie Kleinstrukturen (Steine, Totholz) verfügen. Die für die Eiablage benötigten Substrate zeichnen sich durch Feinsandigkeit und eine gute Grabbarkeit sowie ausreichend Bodenfeuchte

aus. Ihre präferierten Aufenthaltsorte sind besonnte (süd- und ostexponierte) Plätze mit einer maximalen Hangneigung von ca. 40°. Die Paarung beginnt Ende April. Die Eiablage erfolgt im Juni/ Juli. Vor allem Ende September wandern die adulten Tiere zum Winterquartier ab. Bei den jung geschlüpften Zauneidechsen erfolgt die Abwanderung erst im Oktober. Bis Ende März/ Anfang April dauert dann die Winterruhe. Bevorzugte Winterquartiere sind z.B. Fels- und Erdspalten, vermodernde Baumstubben, verlassene Nagerbauten und selbst gegrabene Höhlen (GÜNTHER 2009, BLANKE 2004).

**Verbreitung:**

**in Deutschland**

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (LAU 2004).

**in Sachsen-Anhalt**

Nachweise sind aus allen Teilen Sachsen-Anhalts bekannt. Verbreitungslücken ergeben sich in den höheren Lagen des Harzes, Teilen des nördlichen Sachsen-Anhalts (Teile der Altmark, Börde) sowie aus dem östlichen Landesteilen (Zerbster Ackerland, Vorfläming, Fläming). (LAU 2004).

**im Untersuchungsraum:**

- Vorkommen nachgewiesen                       Vorkommen potenziell möglich

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden insgesamt drei adulte Individuen der Zauneidechse im Bereich Plateaus im Planteil B nachgewiesen.

**Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?                       ja                       nein

Sind Vermeidungs- oder/und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?                       ja                       nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

→ Das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Planteils B ist nachgewiesen. Im Zuge der Räumung des Baufeldes können entsprechend baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen kann vermieden werden, indem die ggf. vorkommenden Individuen vor Beginn der Bautätigkeiten von der Baufläche abgefangen und umgesetzt werden. Um eine Eiablage der Tiere innerhalb des Baufeldes zu verhindern, sollte das Abfangen vor Beginn der Eiablage erfolgen. Um ein späteres oder Wiedereinwandern in die Baufläche zu verhindern, ist außerdem die Aufstellung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes um die Baufläche erforderlich (vgl. Vermeidungsmaßnahme – V4, Seite 21).

Tritt der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (trotz Maßnahmen) ein?                       ja                       nein

**Störungstatbestände (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?                       ja                       nein

Sind Vermeidungs- oder/und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?                       ja                       nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population?                       ja                       nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

→ Da die Art auch anthropogen geprägte Biotop (z.B. Sandgruben, Bahntrassen), die noch aktiv vom Menschen genutzt werden, besiedelt, sind entsprechend Störungen wie Lärmemissionen oder optische Reize für die Art nicht relevant.

→ Barriereeffekte und damit verbundene Störungen, u.a. erforderlichen Reptilien-/Amphibienzaun sind nicht auszuschließen, aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung auf die Bauphase und die Baufläche aber nur von temporärer und kleinräumiger Natur und damit nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population lässt sich durch diese temporären Störungen im Zuge des Vorhabens nicht ableiten.

Tritt der Verbotstatbestand „Störung“ (trotz Maßnahmen) ein?                       ja                       nein

<b>Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungs- oder/und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
Die Inanspruchnahme von als Habitat geeigneten Strukturen durch das Vorhaben (bau- und anlagebedingt) führt zu einer Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Damit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 gegeben. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen (vgl. CEF-Maßnahme - CEF1, Seite 21).				
Tritt der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b>				
<b>Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>				
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(Zulassung ist möglich; artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

## 6.2 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Im Rahmen der vorgelagerten Potenzialanalyse/Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5) konnte bereits das Vorkommen von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten im Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans bzw. im Bereich der Planteile A-C kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei den durchgeführten Kartierungen wurden entsprechende Arten als Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen. Bei den Nahrungsgästen ist eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Da allenfalls potenzielle Nahrungsgebiete betroffen sind, kann das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abgeleitet werden, da Nahrungsgebiete im umliegenden Gebiet weitestgehend erhalten. Hinsichtlich von Brutvögeln kann eine Lage innerhalb der Baufelder nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung ist damit nicht ganz auszuschließen. Entsprechend sollten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ggf. folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die Freistellung des Baufeldes ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. vorzunehmen. Dabei sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der angegebenen Rodungszeiten für Gehölze zu beachten (V1).
- Eine vorzeitige Beräumung des Baufeldes kann ggf. durch eine vorlaufende Kontrolle der Baufelder auf Brutvorkommen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgewichen werde (V2).
- Die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (V3).

Des Weiteren sind an den Geltungsbereich angrenzend ausreichend Bruthabitate vorhanden. Damit wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt.

## 7 Übersicht artspezifische Maßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die artspezifischen Vermeidungs- (V) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zusammenfassend dargestellt.

*Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*

Nr. der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Umfang
V1	Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Schutzzeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Brutzeit) sowie ggf. Kontrolle auf Brutvogelbesatz bei zu rodenden Gehölzen	alle Baufelder
V2	Bei geplanter vorzeitiger Baufeldfreimachung, Prüfung auf Brutvorkommen innerhalb des Baufeldes	alle Baufelder
V3	Ökologische Baubegleitung (Betreuung und Dokumentation aller artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte): - Überwachung & ggf. Konkretisierung der Anlage des neuen Zauneidechsenhabitats - Überwachung der Einhaltung der bauzeitlichen Regelung - ggf. Kontrolle von Flächen und Strukturen auf Brutstätten europäischer Vogelarten bei Umsetzung von Baumaßnahmen in der Brutzeit - Abfang und Umsetzung der Zauneidechsen - Freigabe zum Rückbau des Amphibien-/ Reptilienschutzzaunes nach Abschluss der Baumaßnahme	alle Baufelder
V4	- Abfangen und Umsetzung von Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes auf das herzustellende Zauneidechsenhabitat (vgl. CEF1) - Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes zur Abgrenzung des Baufeldes während der gesamten Bauphase	alle Baufelder Planteil B
CEF1	- Herstellung von Zauneidechsenhabitaten Vor Beginn des Eingriffs ist im Bereich der südsüdostexponierten Böschung des Planteils A und der privaten Grünfläche, im Übergang zur Langen Straße, auf 150 m <sup>2</sup> ein neues Zauneidechsenhabitat herzustellen. Dieses umfasst die Anlage von insgesamt zwei frostsicheren Steinriegeln/-haufen, die als Versteck vor Prädatoren und zur Überwinterung dienen sollen. Diese Steinriegel/-haufen sollten eine Fläche von jeweils ca. 15 m <sup>2</sup> besitzen, vollkommen besonnt sein und optimal im Nahbereich dichter Vegetation liegen. Die Steinhaufen sind aus unterschiedlich großen Steinen aufzubauen, dabei dienen einige flache Steine am höchsten Punkt der Haufen zum Schutz vor Regenwasser. Die Bereiche am Fuße der Steinriegel sind mit Sandflächen, Totholz und Wurzelemente zu gestalten. Die restlichen Flächen sind ebenfalls durch zauneidechsenfreundliche Strukturen aufzuwerten, d.h. punktuelle Anlage von weiteren kleinen Steinhaufen, Tothölzern und Wurzelementen. - langfristige Erhaltung/Pflege der Böschung in der o.g. Form	Planteil A & private Grünfläche (vgl. Spalte 2)

## 8 Fazit

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10/2017ho kann die Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (hier: der Zauneidechse) sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (hier: weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten) hervorrufen. Zurückzuführen ist dies

zum einen auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten und zum anderen auf eine Beeinträchtigung von Nahrungsräumen. Entsprechend erfolgte eine Prüfung, ob es zur Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen für die betrachteten Arten (Zauneidechse, weit verbreitete Brutvögel) keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5. Eine erhebliche Störung der betroffenen Arten bzw. eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

## 9 Literaturverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m. W. v. 14.08.1918; Stand: 01.09.2013

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), gültig seit 25.02.2005

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14.05.2009, zuletzt geänderte Artenanhänge durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 7.8.2013, S. 1)

### Literatur / Datengrundlagen

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. S. 842

NABU-GRUPPE BITTERFELD (2014-2017): Ornithologischen Jahresberichte der Jahre 2014-2017.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB), erarbeitet im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Stand 21.05.2008.